

Das Interview, das keines war

Mitglieder-Fragen zu einem „Gesprächspartner“ gebündelt

Eine Fachzeitschrift veröffentlicht im Vorfeld eines Ergotherapie-Kongresses ein Interview mit einer angeblichen Ergotherapeutin. Ein Leser des Blattes hält das Gespräch für frei erfunden. Er habe recherchiert und festgestellt, dass es die Interviewpartnerin gar nicht gebe. Mit dem „Interview“ habe der Eindruck erweckt werden sollen, eine reale Berufskollegin mit einem ganz bestimmten Arbeitsschwerpunkt lasse sich von der Interviewerin überzeugen, an einem mit hohen Kosten verbundenen Kongress teilzunehmen. Der Beschwerdeführer - seit vielen Jahren für die Zeitschrift als Autor und Lektor tätig - unterstellt der Interviewerin, dass sie als Kongresspräsidentin und Herausgeberin der Fachzeitschrift an einer möglichst umfangreichen Kongressbeteiligung mit vielen zahlenden Teilnehmern ein wirtschaftliches und persönliches Interesse habe. Das frei erfundene „Interview“ sei ein Affront gegen die Glaubwürdigkeit und Seriosität des monatlich erscheinenden Heftes. Der Verband der Ergotherapeuten als Herausgeber der Zeitschrift nimmt Stellung. Das kritisierte Interview enthalte nachweisbar wahre Fragen und Antworten. Aus früheren Veröffentlichungen hätten sich immer wieder Fragen von Lesern und Vereinsmitgliedern ergeben, die nun in dieses Interview eingeflossen seien. Da die Fragen von unterschiedlichen Personen gestellt worden seien, habe man sich entschlossen, das Interview in der kritisierten Form und somit anonymisiert zu veröffentlichen. Die genannte Interview-Partnerin existiere nicht. Sie habe für die Personen stehen sollen, die die Fragen gestellt hätten. Es wäre – so der Herausgeber – aus heutiger Sicht unter Umständen besser gewesen, diesen Umstand zu erwähnen. Der Herausgeber stellt einen solchen Hinweis für seine nächste Ausgabe in Aussicht, sollte der Presserat zu dem Schluss kommen, dass dies erforderlich sei. Abschließend verwahrt sich der Herausgeber gegen den vom Beschwerdeführer erhobenen Vorwurf, das „Interview“ habe den wirtschaftlichen Interessen des Verbandes dienen sollen. (2008)

Die Zeitschrift hat gegen die Ziffern 1 (Wahrhaftigkeit) und 7 (Trennung von Werbung und Redaktion) des Pressekodex verstoßen. Der Beschwerdeausschuss spricht eine öffentliche Rüge aus. Das Blatt hat ein „Interview“ veröffentlicht, das nie stattgefunden hat. Die fiktive Interviewpartnerin wird fälschlicherweise als Mitglied des DVE (Deutscher Verband der Ergotherapeuten e.V.) titulierte. Den Lesern der Fachzeitschrift wird dadurch vorgespielt, es handle sich um ein Mitglied ihrer Berufssparte. Die Öffentlichkeit wird getäuscht und damit die in Ziffer 1 festgeschriebene Pflicht zur wahrhaftigen Unterrichtung der Leser grob missachtet. Der Presserat wertet die Berichterstattung außerdem als Schleichwerbung im Sinne der Richtlinie 7.2. Im Wechselspiel zwischen der Präsidentin des Kongresses und der erfundenen Interviewpartnerin wird der Kongress über ein begründetes öffentliches

Interesse hinaus positiv dargestellt und über Gebühr hoch gelobt. Hinzu kommt, dass der Verlag der Zeitschrift den Kongress mit ausrichtet und damit Interesse an einer positiven Berichterstattung hat. Versteckte Werbung liegt vor, weil die erfundene Interviewpartnerin am Ende des Gesprächs zu dem Schluss gelangt, dass sie den Kongress unbedingt besuchen muss. Auch anderen Lesern suggeriert sie eine Teilnahme. (BK2-105/08)

Aktenzeichen: BK2-105/08

Veröffentlicht am: 01.01.2008

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: öffentliche Rüge